

Satzung des ERITREA HILFSWERK IN DEUTSCHLAND (EHD) e.V.

Beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des Eritrea Hilfswerk in Deutschland (EHD) e.V. am 8. August 2020 in Plochingen

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein trägt den Namen "Eritrea Hilfswerk in Deutschland (EHD) e. V." und ist im Vereinsregister des für die Stadt Plochingen zuständigen Amtsgerichts Esslingen am Neckar eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Plochingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

(1) In Übereinstimmung mit Artikel 9 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Menschenrechtserklärung, der Charta der Vereinten Nationen und der Genfer Konvention hat der Verein den Zweck, gemeinnützig und mildtätig im Sinne der Völkerverständigung und zur Leistung humanitärer Hilfe zugunsten der Menschen in Eritrea tätig zu sein. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, internationale Gesinnung und den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur zu vertiefen. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

(2) Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beschaffung finanzieller und materieller Unterstützung für die Menschen in Eritrea

b) Entsendung von Beobachter/innen und Helfer/innen nach Eritrea

c) Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung humanitärer Hilfe für Eritrea durch andere Länder und Organisationen

d) Allgemein einen Beitrag zum Aufbau und zur Entwicklung des Landes Eritrea zu leisten.

(3) Der Verein kann Träger von Projekten und dafür nötigen Einrichtungen werden. Über die Übernahme der jeweiligen Trägerschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Verein beschafft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften, die der Zielsetzung des Vereins oder wohlfahrtspflegerischen Aufgaben entsprechen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist unbefristet. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so kann der/die Eintrittswillige die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(4) Jede Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.

a) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur möglich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende.

b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher

Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

c) Gegen den Ausschließungsgrund des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per Einschreiben eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

d) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht werden muss.

(5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder vorschlagen, die diese zu Ehrenmitglieder ernennt. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG

(1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser ist von den persönlichen Verhältnissen des Mitglieds abhängig, beträgt aber mindestens 5,00 € pro Monat. Im Beitrittsantrag wählt das neue Mitglied Höhe und Intervall der Zahlung.

(2) Bestehende Mitgliedschaften sind durch einfache Willenserklärung veränderbar:

- Wechsel zwischen ordentlicher Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft
- Änderung der Beitragshöhe und/oder des Zahlungsintervalls.
- Alle Willenserklärungen bedürfen der Textform und sind an das EHD-Büro zu richten. Der geschäftsführende Vorstand wird in allen Fällen durch das Büro informiert.

(3) Ein Aufnahmeentgelt wird nicht erhoben.

(4) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

(2) Zur Absicherung der Vereinsorgane schließt der Verein zweckmäßige Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen ab. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins und tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen.

a) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung vier Wochen im Voraus schriftlich unter Mitteilung der beabsichtigten Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt, falls möglich, per E-Mail. Alternativ kann sie mit der Briefpost versendet werden. Sie gilt innerhalb von drei Tagen nach der Aufgabe zur Post bzw. des Versands per E-Mail als zugestellt.

b) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

c) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

d) Eine ordnungsgemäße Einberufung sowie die Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder ist zwingend nötig in Fällen, welche den § 2 und den § 15 der Satzung betreffen. Tritt eine Beschlussunfähigkeit ein, muss der Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Beifügung derselben Tagesordnung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen und durchführen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

e) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn dies von 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen des Vereinszweckes die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereines.

a) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, in deren/dessen Abwesenheit von der/dem 2. Vorsitzenden, in deren/dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vereins geleitet, das durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zur/zum Versammlungsleiter/in gewählt wurde.

b) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die/der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

c) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

d) Die Mitgliederversammlung hat über die Wahl des Vorstandes und dessen Entlassung zu entscheiden. Zugleich sind mit der Wahl des Vorstandes zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Beide Kassenprüfer haben die Buchhaltung sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

e) Vorstand und Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines bis zur Neuwahl weiter.

f) Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Aufnahmeersuchen einer eintrittswilligen natürlichen oder juristischen Person, wenn zuvor der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat.

§ 10 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus

a) der/dem 1. Vorsitzenden

b) der/dem 2. Vorsitzenden

c) der/dem Kassier/in

d) Die Mitgliederversammlung kann weitere BeisitzerInnen wählen.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand arbeitet im Rahmen einer verbindlichen Geschäftsordnung. Diese regelt alle Entscheidungsfindungen, Abstimmungsvorgaben, Art und Weise der Beschlussfassungen und deren Form sowie das Aufgabengebiet der Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und verabschiedet. Die verbindliche Geschäftsordnung ist auf den Internetseiten des Vereins zu veröffentlichen.

(5) Die Bezahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder ist erlaubt. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 LANDESGESCHÄFTSTELLEN

Der Verein kann Landesverbände und Landesgeschäftsstellen gründen.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRER/IN

(1) Der Verein kann Geschäftsführer/innen bestellen. Der/Die Geschäftsführer/innen werden vom Vorstand eingestellt und entlassen. Ihre Arbeitsbereiche und Aufgaben werden vom Vorstand schriftlich festgelegt und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.

2) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bestellt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in im Ehrenamt. Diese Person kann im Rahmen steuerrechtlichen Regelungen eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Einstellung/Entlassung der ehrenamtlichen Geschäftsführung regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder des Vereins. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese mit der Einladung unter Vorlage des Entwurfs der beabsichtigten Satzungsänderung angekündigt werden.

§ 14 AUFLÖSUNG UND AUFHEBUNG DES VEREINS

(1) Der Verein kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sie ist bei Anwesenheit von 1/3 der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Tritt eine Beschlussunfähigkeit ein, muss der Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Beifügung derselben Tagesordnung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen und durchführen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Eritreischen Verein für Körperbehinderte In Stuttgart e.V., Olgastr. 63, 70182 Stuttgart, c/o Fetzum Woldegherghis.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Plochingen, im August 2020



Ulrich Vollmer

1. Vorsitzender